
Nummer 29/30, 26. Juli 2024, Seite 268

Inhaltsverzeichnis:

Ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen und Verzicht auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung - Antrag der MAN Energy Solutions SE auf Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zum Zutagefördern von Grundwasser und Ableiten von Wasser aus dem Malvasier-, Stadt- und Proviantbach sowie Wiedereinleiten in den Untergrund bzw. Stadt- und Malvasierbach und Einleiten von Siebabspritzwasser in den Stadt-, Proviant- und Malvasierbach im Bereich des Betriebsgeländes der Firma MAN Energy Solutions SE, Industriepark Augsburg GmbH, MT Aerospace AG (Gemarkung Augsburg, Fl.Nr. 3580, 3580/2 und 3507/2)

*„Veröffentlichung einer Entscheidung der RvS
Vollzug des Ladenschlussgesetzes*

*hier: Ausnahmegewilligung nach § 23 Ladenschlussgesetz für Freitag, den 18. Oktober 2024
aus Anlass der Kulturveranstaltung "Light Nights"*

Satzung des Digitalrats der Stadt Augsburg

Öffentliche Bekanntmachung

Onlineversteigerung gefundener Fahrräder und allgemeiner Fundsachen

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Bürgermeister-Aurnhammer-Straße 6 a*
- *Reichenberger Straße 41 - 45*

Ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen und Verzicht auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung - Antrag der MAN Energy Solutions SE auf Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zum Zutagefördern von Grundwasser und Ableiten von Wasser aus dem Malvasier-, Stadt- und Proviantbach sowie Wiedereinleiten in den Untergrund bzw. Stadt- und Malvasierbach und Einleiten von Siebabspritzwasser in den Stadt-, Proviant- und Malvasierbach im Bereich des Betriebsgeländes der Firma MAN Energy Solutions SE, Industriepark Augsburg GmbH, MT Aerospace AG (Gemarkung Augsburg, Fl.Nr. 3580, 3580/2 und 3507/2)

Mit Schreiben vom 11.05.2020 wurde beim Umweltamt der Stadt Augsburg, Untere Wasserrechtsbehörde die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Ableitung von Wasser zu Kühlzwecken aus den oben genannten Oberflächengewässern und Zutagefördern von Grundwasser zu Kühlzwecken beantragt. Nach Verwendung erfolgt die Wiedereinleitung in die genannten Oberflächengewässer bzw. in den Untergrund. Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Weiterführung einer bereits bestehenden Erlaubnis in weitgehend gleichem Umfang. Ergänzend wird die Wiedereinleitung von Siebabspritzwasser in die betreffenden Oberflächengewässer beantragt.

Für das o. g. Vorhaben führt die Stadt Augsburg, Umweltamt, Untere Wasserrechtsbehörde ein Verfahren zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gemäß §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 15 WHG und Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. den Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durch.

Nach §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG bedarf die hier beantragte Zutageförderung von Grundwasser einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles, da das jährliche Volumen der zutagegeförderten Menge über 100.000 m³, aber unter 10 Mio. m³ betragen soll. Die beantragten Ableitungen und Wiedereinleitungen aus den Oberflächengewässern fallen nicht unter die Voraussetzungen des UVPG.

Nach überschlägiger Prüfung kommt die Untere Wasserrechtsbehörde zu der Einschätzung, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Gefördert wird das Grundwasser über bereits bestehende und betriebene Brunnenanlagen Br. 5/B7 und Br. 6/C19 auf dem Betriebsgelände der MAN Energy Solutions SE. Durch die beantragte Fördermenge im zu betrachtenden Fördergebiet sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Kriterien hierfür bemessen sich an den Merkmalen des Vorhabens, dessen Standort sowie der Art und der Merkmale von möglichen Auswirkungen des Vorhabens.

Das natürliche Dargebot ist für die beantragte Fördermenge ausreichend und auch technisch gewinnbar. Die Brunnen befinden sich auf dem Werksgelände. Durch die geplante Zutageförderung ergibt sich keine negative Grundwasserbilanz, da Grundwasserneubildung und Grundwasserzuström größer sind als die Fördermenge. Die Bildung der Absenktrichter ist kleinräumig und überwiegend auf das Werksgelände begrenzt. Südlich des Werksgeländes zählt ein kleines Areal zum Wirkungsbereich, hier sind keine Schutzgebiete vorhanden. Eine Auswirkung auf die Vegetation ist nicht gegeben. Mit dem Antrag auf Zutageförderung sind keine baulichen Maßnahmen verbunden.

Die genannten Einschätzungen stützen sich auf die eingereichten Planunterlagen, insbesondere auf das hydrogeologische Fachgutachten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Sie wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Des Weiteren wird die Auslegung der Planunterlagen hiermit gemäß Art. 69 BayWG in Verbindung mit Art. 73 Absätze 3, 4 und 5 BayVwVfG ortsüblich bekannt gemacht.

1. Die Pläne und Erläuterungen liegen in der Zeit vom 06.08.2024 bis einschließlich 05.09.2024 bei der Stadt Augsburg, Umweltamt, Schießgrabenstraße 4, 86150 Augsburg, 4. Stock, Zimmer 402, während der Dienststunden

Mo. – Mi.	8:30 – 16:00 Uhr
Do.	8:30 – 17:00 Uhr
Fr.	8:30 – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen sind während des Auslegungszeitraumes auch auf der Homepage der Stadt Augsburg, Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen des Umweltamts“, unter www.augsburg.de/umwelt-soziales/umwelt/bekanntmachungen/ veröffentlicht.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bei der unter Ziffer 1 genannten Dienststelle bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt bis einschließlich 19.09.2024, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin (sog. Erörterungstermin) erörtert. Sofern auf den Termin nicht verzichtet wird, wird er gesondert ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Augsburg, 26.07.2024

Stadt Augsburg
Umweltamt
Untere Wasserrechtsbehörde

**„Veröffentlichung einer Entscheidung der RvS
Vollzug des Ladenschlussgesetzes
hier: Ausnahmegewilligung nach § 23 Ladenschlussgesetz
für Freitag, den 18. Oktober 2024 aus Anlass der Kulturveranstaltung "Light Nights"**

**Offenhalten von Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Stadt Augsburg
Veröffentlichung der Entscheidungen der Regierung von Schwaben vom 08. Juli 2024**

Die Regierung von Schwaben hat auf Anregung der Stadt Augsburg folgenden Bescheid erlassen:

Es wird im öffentlichen Interesse bewilligt, dass alle Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Stadt Augsburg (begrenzt durch Bert-Brecht-Straße, Oblatterwallstraße, Vogelmauer, Willy-Brandt-Platz, Forsterstraße, Remboldstraße, Rote-Torwall-Straße, Eserwallstraße, Theodor-Heuss-Platz, Stettenstraße, Hermanstraße, Halderstraße, Viktoriastraße, Frölichstraße, Volkhartstraße, An der Blauen Kappe, Am Katzenstadel, Thommstraße, Herwartstraße, Stephingerberg, Müllerstraße - siehe beigefügter Stadtplan, farbige Markierung)

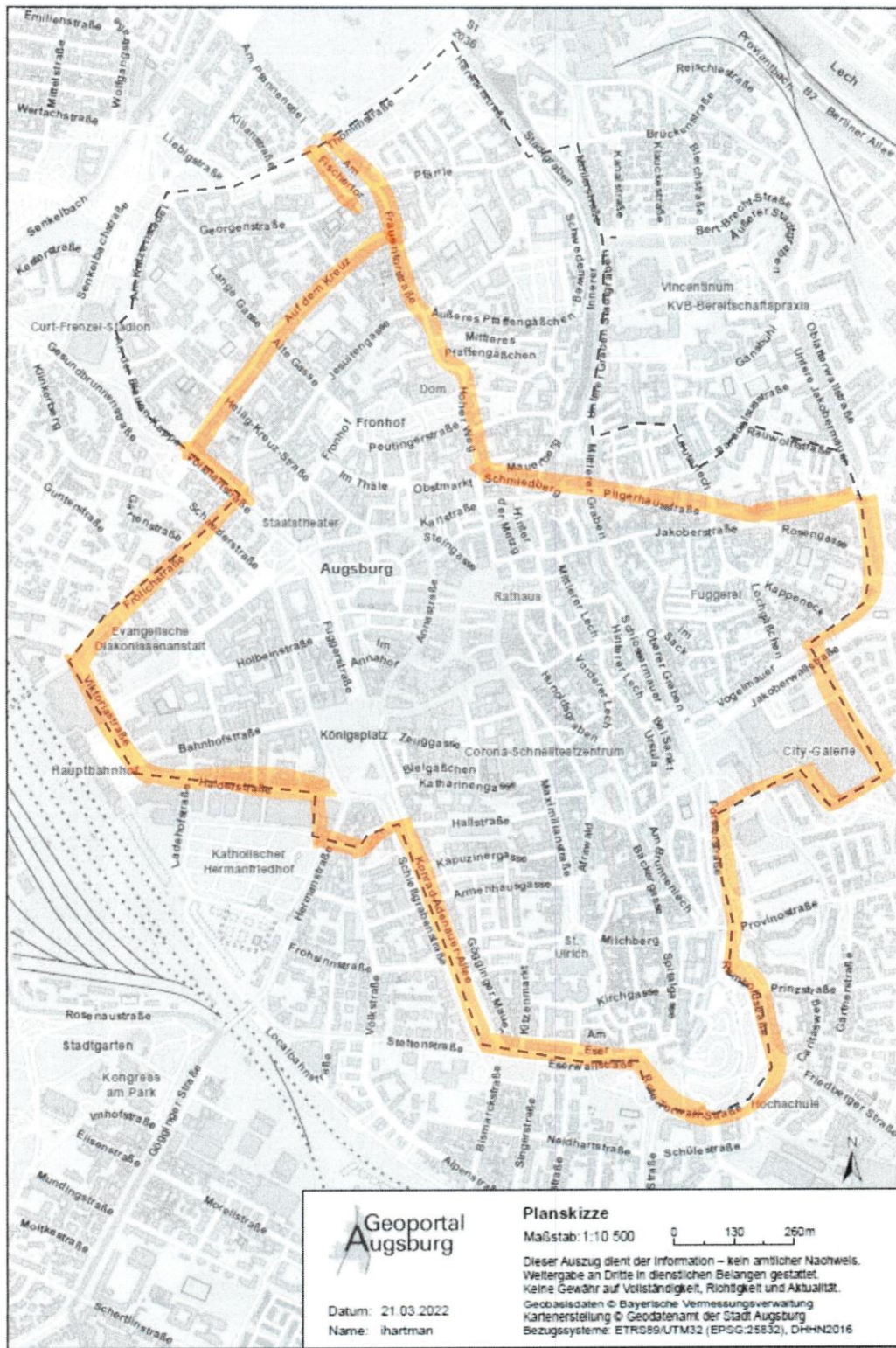
**am Freitag, den 18.10.2024
in der Zeit von 20.00 bis 23.00 Uhr**

zur Versorgung der Besucher anlässlich des Veranstaltungsprogramms im Rahmen der Kulturveranstaltung **"Light Nights Augsburg"** geöffnet sein dürfen. Die Bewilligung ist durch die Stadt Augsburg in geeigneter Weise ortsüblich bekannt zu machen.

Hinweise der Regierung von Schwaben:

Durch diese Bewilligung werden die gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit nicht berührt. Insbesondere die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Mutterschutzgesetzes sind einzuhalten. Den Arbeitnehmern ist ein angemessener Freizeitausgleich zu gewähren.“

Stadt Augsburg
Referat 7



Satzung des Digitalrats der Stadt Augsburg

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben des Digitalrats

- (1) Der Digitalrat hat die Aufgabe, den Stadtrat sowie die Stadtverwaltung in allen Digitalisierungsbelangen zu beraten. Er dient dem Austausch zwischen Politik, Verwaltung, Bildungsträgern, Wirtschaft, Verbänden und Zivilgesellschaft. Der Digitalrat soll einen Beratungs- und Know-how-Transfer gegenüber der Verwaltung und Politik gewährleisten. Ziel ist die Unterstützung der Verwaltung und der Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in der Findung, Formulierung und Umsetzung der für die digitale Transformation notwendigen Ziele, Strategien und Strukturen. Er sieht sich dabei der Transparenz und Teilhabe sowie der Mitgestaltung verbunden.
- (2) Der Digitalrat verfügt über Berichtsrecht im Stadtrat sowie in den relevanten Ausschüssen.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Digitalrat wird gebildet aus Vertreterinnen und Vertretern folgender Institutionen und Einrichtungen (Anzahl jeweils in Klammern):

Stimmberechtigte Mitglieder (21):

1. Universität Augsburg (1)
2. Hochschule Augsburg (1)
3. Universitätsklinikum Augsburg (1)
4. Fraunhofer-Institut für Gießerei-, Composite- und Verarbeitungstechnik (1)
5. Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt – Zentrum für Leichtbauproduktionstechnologie (1)
6. Gewerkschaften (1)
7. Handwerkskammer für Schwaben und Industrie- und Handelskammer Schwaben (1)
8. Augsburger Technologiepartnern (14)
 - a. Stadtwerke Augsburg Holding GmbH (1)
 - b. Energie Schwaben (1)
 - c. Pessedruck Augsburg (1)
 - d. Staatstheater Augsburg / Digitalsparte (1)
 - e. Vertretung Startups (DZ:S und eine Firma) (2)
 - f. Vertretung Firmen (8)

Beratende Mitglieder:

9. die zuständige Leitung der Referate für Wirtschaft und Digitalisierung oder einen von ihnen benannten Vertreter (je 1)
10. Regio Augsburg Wirtschaft GmbH (1)
11. Geschäftsstelle Smart City der Stadt Augsburg (1)
12. Leitung Amt für Digitalisierung, Organisation und IT der Stadt Augsburg (1)
13. Verantwortliche/r Digitalisierung des Schulverwaltungsamt Augsburg (1)
14. Fraktionen des Augsburger Stadtrats (je 1)

- (2) Weitere Vertretende städtischer Dienststellen sowie Personen oder Sachverständige aus digitalisierungsaffinen Bereichen können einzelfallbezogen hinzugezogen werden.

- (3) Die oben genannten Einrichtungen und Institutionen werden jeweils einen Vertreter als Mitglied des Digitalrates benennen.

- (4) Die Gewerkschaften (1) wie auch die Handwerkskammer für Schwaben und Industrie- und Handelskammer Schwaben (1) werden um Benennung je einer gemeinsamen Vertretung gebeten. Bei mehr als je einem Vorschlag entscheidet das Los über die Mitgliedschaft.

§ 3 Berufung

- (1) Es können nur solche Personen berufen werden, die nach ihren Kenntnissen und Erfahrungen für eine Mitwirkung im Digitalrat geeignet erscheinen. Über die Berufung entscheiden die zuständigen Gremien.
- (2) Die Berufung erfolgt jeweils grundsätzlich auf die Dauer von drei Jahren bzw. solange das Mitglied in ihrer Organisation die entsprechende Funktion erfüllt. Wiederberufung ist zulässig.

- (3) Stimmberechtigte Mitglieder, die als Vertreter von Organisationen und Körperschaften berufen sind, können sich im Digitalrat jeweils für eine Sitzung von einer Person ihrer Organisation oder einem stimmberechtigten Mitglied vertreten lassen, wenn sie an der Teilnahme aus wichtigem Grund verhindert sind.
- (4) Der Digitalrat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Wiederwahl in Folge ist möglich.

§ 4 Ehrenamt, Sorgfaltspflicht

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Digitalrats ist ein Ehrenamt.
- (2) Die Mitglieder des Digitalrats sind verpflichtet, die Aufgaben des Digitalrats unparteiisch und nach besten Kräften wahrzunehmen.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Der Digitalrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Für die organisatorischen Belange des Digitalrates wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Träger der Geschäftsstelle ist die Stadt Augsburg, diese entscheidet über deren Verortung im städtischen Verwaltungsaufbau.
- (3) Der Digitalrat kann sich Arbeitsgruppen einrichten, um sich spezifischer mit einzelnen Themenfeldern auseinanderzusetzen.
- (4) Die Geschäftsstelle beruft Sitzungen des Digitalrats sowie seiner Arbeitsgruppen ein, wenn ein Auftrag des Stadtrates oder die Geschäftslage es erfordern. Der Digitalrat tagt mindestens einmal jährlich.
- (5) Der Digitalrat ist auch dann zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der gemäß § 2 bestellten Personen oder der Vorsitz unter Angabe der gewünschten Tagesordnung bei der Geschäftsstelle beantragen.
- (6) Die Einberufung erfolgt in Textform unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und ggf. Übersendung dazugehöriger Unterlagen. Der Digitalrat kann in seiner Geschäftsordnung weitere elektronische Möglichkeiten der Einberufung regeln. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (bei schriftlicher Ladung ist der Poststempel des Absendeorts maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Der Tag der Absendung ist nicht mitzurechnen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden. Die Tagesordnung des Digitalrats wird vom Vorsitzenden des Digitalrats, die der Arbeitsgruppen von deren Sprecher im Benehmen mit der Geschäftsstelle aufgestellt.
- (7) Die Sitzungen des Digitalrats und seiner Arbeitsgruppen werden durch den Vorstand/die Vorständin bzw. den Arbeitsgruppensprecher/die Arbeitsgruppensprecherin oder deren Stellvertretungen geleitet. Sind diese noch nicht gewählt oder nicht anwesend, kann die Sitzung durch die Oberbürgermeisterin oder eine von ihr bestimmte Vertretung geleitet werden.
- (8) Der Digitalrat beschließt die zu behandelnde Gegenstände in der Regel mit förmlicher Abstimmung. Der Digitalrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Ein Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Abstimmenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für die Arbeitsgruppen gilt dasselbe. Sollte wegen zunächst fehlender Beschlussfähigkeit der Digitalrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand tagen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (9) Diskussion und Stimmabgabe per Stimmbotschaft sowie die Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung sind zulässig. Über die zu nutzende Technik der Bild- und Tonübertragung entscheidet der Vorsitz in Abstimmung mit der Geschäftsstelle.
- (10) Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm/ihr selbst oder einer von ihm/ihr kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann (Art. 49 Abs. 1 Gemeindeordnung gilt entsprechend). Der Digitalrat entscheidet ohne Mitwirkung des ggf. persönlich Beteiligten mit Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, ob die Voraussetzungen zum Ausschluss von der Sitzungsteilnahme vorliegen. Der Vorsitz teilt die Entscheidung dem betroffenen Mitglied mit.
- (11) Über die Sitzungen des Digitalrats ist durch die Geschäftsstelle ein Protokoll zu führen, das jedem Mitglied zur Kenntnis zugeleitet wird. Schriftliche Anträge sind auf Wunsch der beantragenden Person in das Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift wird vom Vorsitz sowie der protokollführenden Person unterzeichnet. Sie gilt als genehmigt, wenn gegen ihren Inhalt in der auf die Zuleitung der Niederschrift folgenden Sitzung des Digitalrats keine Einwendungen erhoben werden.
- (12) Die Sitzungen des Digitalrats sind grundsätzlich nicht-öffentlich. Die Beratungsgegenstände sind vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder des Digitalrates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Auflösung und Änderung der Satzung, ergänzende Vorschriften

- (1) Der Digitalrat kann durch Beschluss des Augsburger Stadtrats aus wichtigem Grund aufgelöst werden. Die Satzung kann vom Stadtrat geändert werden.

- (2) Soweit Vorgaben zur Arbeitsweise des Digitalrates nicht in dieser Satzung geregelt sind, finden die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die ehrenamtliche Tätigkeit und die Arbeitsweise von Ausschüssen entsprechende Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung des Digitalrats der Stadt Augsburg vom 9. April 2021 (Amtsblatt der Stadt Augsburg Nummer 13/14 von 2021, Seite 110 ff) außer Kraft.

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Onlineversteigerung gefundener Fahrräder und allgemeiner Fundsachen

Ab **Donnerstag, 12.09.2024, 17:00 Uhr** findet eine Onlineversteigerung von gefundenen Fahrrädern und allgemeinen Fundsachen statt.

Versteigerungsort: www.sonderauktionen.net

Die Versteigerung läuft ab dem 12.09.2024 für 10 Tage. Die angebotenen Artikel können bereits 4 Wochen vor dem Versteigerungsbeginn (15.08.2024) unter der genannten Adresse online angesehen werden.

Es handelt sich bei den zu versteigernden Fahrrädern um Fundsachen, die in der Zeit von Oktober 2023 – Februar 2024 beim Fundbüro der Stadt Augsburg abgegeben wurden. Die angebotenen allgemeinen Fundsachen (Handys, Elektroartikel, sonstige Gegenstände) wurden im gleichen Zeitraum aufgefunden.

Die genannten Fundsachen haben die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von 6 Monaten überschritten und werden daher versteigert.

Die Verlierer der Fundsachen haben noch bis zum 29.08.2024 Gelegenheit ihre Ansprüche beim Fundbüro der Stadt Augsburg geltend zu machen.

Dienstgebäude: Fundbüro der Stadt Augsburg, Bei St. Max 1, 86152 Augsburg
Tel.: 0821/324 – 6304 und 6305
Fax: 0821/324 – 6303
E-Mail: fundbuero@augzburg.de

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag: 13.00 bis 17.30 Uhr

*Stadt Augsburg
Bürgeramt - Fundbüro*

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 15.07.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2023-238-20D
Bauvorhaben: Anbau von zwei Fluchtleitern als Rettungswege an die Fassade eines bestehenden Wohn- und Geschäftshauses
Baugrundstück: Bürgermeister-Aurnhammer-Str. 6a
Flur Nr.: 254
Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.
Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).
Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 16.07.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2023-226-1D
Neubau eines Lebensmittelmarktes; Verschiebung des Gebäudes, zusätzliche Tra-
Bauvorhaben: fostation und Änderung Eingangsbereich
Änderungsgenehmigung zu 630/BA-2022-79-1
Baugrundstück: Reichenberger Str. 41 - 45
Flur Nr.: 5897/4, 5897/3
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-
fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.
Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).
Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Franz, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt